



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

13. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 07.07.2010

Nummer 16

Inhalt

- Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „*Informatik*“, „*Informatik im Praxisverbund*“, „*IT-Management*“ sowie „*IT-Management im Praxisverbund*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik Seite 3
- Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Informatik*“, der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik Seite 29



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVB. S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 18.06.2009 (Nds. GVBl. Nr. 15/2009 S. 280 – VORIS 22210 –), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 27.05.2010 die Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „*Informatik*“, „*Informatik im Praxisverbund*“, „*IT-Management*“ und „*IT-Management im Praxisverbund*“ sowie die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Informatik*“ beschlossen.

Bachelor-Prüfungsordnung

für die Studiengänge „Informatik“, „Informatik im Praxisverbund“, „IT-Management“ sowie „IT-Management im Praxisverbund“

Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung
- § 8 Aufbau der Bachelor-Prüfung
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzprüfungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Zweiter Teil Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

- § 20 Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- § 21 Bachelor-Arbeit
- § 22 Kolloquium
- § 23 Wiederholung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- § 24 Gesamtergebnis der Prüfung

Dritter Teil Schlussvorschriften

- § 25 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Muster der Abschlussurkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses über die Bachelor-Prüfung
- Anlage 3: Art und Umfang der Prüfungsleistungen für die Studiengänge „Informatik“ sowie „Informatik im Praxisverbund“
- Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Studiengang „IT-Management“ sowie „IT-Management im Praxisverbund“
- Anlage 5: Diploma Supplement

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die insbesondere für die praktische Anwendung in Wirtschaftsunternehmen, der staatlichen Verwaltung und die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse relevant sind, sowie ob die oder der zu Prüfende die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die oder der zu Prüfende soll zudem in der Lage sein, die ökologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen ihres oder seines Handelns zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule in Abhängigkeit des Bachelor-Studiengangs folgende akademischen Grade:

Informatik/Informatik im Praxisverbund:

„Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“)

IT-Management/IT-Management im Praxisverbund:

„Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“)

Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 5).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Studierende können das Studium nach entsprechender Zulassung in Vollzeit studieren und sollen regelmäßig Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten je Semester erbringen. Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit sechs Semester. Alternativ können die Studierenden das Studium nach entsprechender Zulassung in Teilzeit studieren. Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 12 Semester.
- (2) Der Studienmodus Vollzeit / Teilzeit wird bei der Einschreibung oder Rückmeldung festgelegt. Ein Wechsel des Studienmodus ist nur auf begründeten Antrag zum folgenden Semester möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Festlegung auf Teilzeit gilt jeweils für ein ganzes Studienjahr.
- (3) Das Lehrangebot wird so gestaltet, dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (4) Für die Studiengänge im Praxisverbund kommt zu den Regelstudienzeiten aus Absatz 1 ein weiteres halbes Orientierungsjahr mit Praxistätigkeiten im Zusammenhang mit der zusätzlichen gewerblichen Ausbildung hinzu.
- (5) Das Studium untergliedert sich in einen Grundlagenteil, ein Fachmodul, ein Kompetenzsemester und einen Qualifikationsteil. Die Fächer des Grundlagenteils sind durch

diese Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben. Mit der Wahl der Studienrichtung werden für die oder den Studierenden die im Anhang genannten Fächer des Fachmoduls und des Kompetenzsemesters verpflichtend. Die Fächer des Fachmoduls und des Kompetenzsemesters können auf Empfehlung durch die ständige Kommission für Studium und Lehre der Fakultät Informatik durch Beschluss des Fakultätsrats Informatik geändert werden. Die Fächer des Qualifikationsteils ergeben sich jeweils zum Teil aus den durch diese Prüfungsordnung vorgegebenen Fächern und Wahlpflichtfächern. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums inklusive der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium beträgt 180 Leistungspunkte (Credits). Anzahl und Umfang der Prüfungsfächer sind in den Anlagen 3 und 4 geregelt.

- (6) Alle Pflicht-Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten. Nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss dürfen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache gehalten werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fakultätsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein. Das Mitglied aus der Studierendengruppe hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist gleich der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrates, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden, die Zweitprüfenden und die Beisitzerin / den Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden, Zweitprüfenden und Beisitzerinnen / Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Bestellung der Prüfenden trägt der Prüfungsausschuss Sorge, dass die Belastung auf die verfügbaren Prüfenden angemessen verteilt ist.
- (2) Für die Prüfenden, Zweitprüfenden und Beisitzenden gilt die Amtsverschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten. Nicht im Hochschuldienst Stehende werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit entsprechend § 4 Absatz 8 verpflichtet.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studien-

ganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (2) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 1 Satz 2 festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Bachelor-Studiengang der Fakultät Informatik werden anerkannt, sofern die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des neuen Studienganges gehören. Bereits unternommene Versuche für Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 13 angerechnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelor-Prüfung oder zu ihren Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten Teils beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.
- (2) Die Belegung der Lehrveranstaltung über eine gesonderte Anmeldung kann eine organisatorische Anforderung der/ des Prüfenden sein und entbindet die Studierenden nicht von (1).
- (3) Zu den Prüfungen des vierten, fünften und sechsten Semesters wird nur zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters bestanden hat.
- (4) Soweit der zweite Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer:

1. Für den Bachelor-Studiengang „Informatik“, „Informatik im Praxisverbund“, „IT-Management“ oder „IT-Management“

ment im Praxisverbund“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben ist und

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und

3. die nach den Anlagen 3 bzw. 4 erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

- (5) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 4 und

2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder endgültig nicht bestanden ist und

3. eine Erklärung darüber, ob Teile der Bachelor-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang der Fakultät Informatik der Ostfalia endgültig nicht bestanden wurden.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. die Bachelor-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist, oder
 4. ein oder mehrere Fächer aus den Pflichtanforderungen der Bachelor-Prüfung in einem anderen Studiengang der Fakultät Informatik der Ostfalia bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 18 Absatz 2.

§ 8 Aufbau der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht nach den Anlagen 3 bzw. 4 aus den Modulprüfungen (auch Softskills), den Studienleistungen in den Wahlpflichtfächern und im Praxisprojekt sowie aus der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungs- und Studienleistungen in den nach den Anlagen 3 bzw. 4 zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.
- (4) Die Note für eine Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den Anlagen 3 bzw. 4 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei der Bildung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem

Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Änderung der Art der Prüfungs- und Studienleistungen, die Einführung von Prüfungszusatzleistungen nach § 9 Abs. 11(11) sowie die Durchführung mit elektronischen Medien nach § 9 Abs. 10 bedarf der Zustimmung der Ständigen Kommission für Lehre und Studium. Die Änderungen sind in den ersten Lehrveranstaltungen bekannt zu geben. Die neue Form der gesamten Prüfungsleistung muss mit der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Form auch in Bezug auf den Umfang vergleichbar sein.
- (6) Studierende wählen für ihr Studium ein Kompetenz- oder Mobilitätssemester. Die Veranstaltungen des Kompetenzsemesters sind verpflichtend. Auf Antrag kann eine individuelle Zusammenstellung, z.B. im Rahmen eines Mobilitätssemesters erfolgen. Die individuelle Zusammenstellung erfordert die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Prüfungsleistung muss mit der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Form vergleichbar sein. Kompetenz- oder Mobilitätssemester sind im Zeugnis auszuweisen.
- (7) Das Fachmodul (siehe Anlagen 3 bzw. 4) ist in Abhängigkeit des Kompetenzmoduls zu belegen. Die Zusammengehörigkeit wird durch das Modulhandbuch festgelegt.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können durch folgende Prüfungsarten erbracht werden:
 1. Klausur („K“, Absatz 3(3)),
 2. mündliche Prüfung („M“, Absatz 4),
 3. Referat („R“, Absatz 5),
 4. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen („ED“, Absatz 6).
 5. experimentelle Arbeit/Projektarbeit („EA“, „PA“, Abs. 7),
 6. Praxisbericht („PB“, Absatz 8),
 7. Hausarbeit („H“, Absatz 9)
 8. Rechnergestützte Prüfung („RP“, Absatz 10).
- (2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen zu prüfenden Person muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu ei-

ner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 3 bzw. 4 festgelegt.

- (4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kolegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und sollte 45 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Mitwirkenden an der Prüfung zu unterschreiben.

- (5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, und

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen in sich geschlossenen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

- (6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,

2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,

4. das Testen des Programms mit mehreren aussagekräftigen Testfällen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,

5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und eines Ergebnisprotokolls.

- (7) Eine experimentelle Arbeit / Projektarbeit zu einem gegebenen Thema umfasst insbesondere:

1. die theoretische Vorbereitung eines Experimentes oder Projektes,

2. den Aufbau und die Durchführung des Experimentes oder Projektes,

3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experimentes/Projektes sowie deren kritische Würdigung,

4. bei einem Projekt einen Abschlussvortrag einer jeden Teilnehmerin / eines jeden Teilnehmers.

Eine Projektarbeit ist eine in einer Arbeitsgruppe zu lösende Aufgabenstellung.

- (8) Ein Praxisbericht umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Praxis oder die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Der Praxisbericht wird im Praxisprojekt angefertigt und ist spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Praxisprojekts abzugeben.

- (9) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem fachlichen Zusammenhang der Lehrveranstaltung.

- (10) Eine rechnergestützte Prüfung besteht aus dem Erfüllen von Anforderungen die durch ein Rechnerprogramm vorgegeben werden. Das Rechnerprogramm nimmt die Angaben des oder der zu Prüfenden entgegen, bewertet die Richtigkeit anhand vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien und speichert diese in elektronischer Form. Die Programmierung oder Konfiguration der Anforderungen, sowie die Festlegung der Bewertungskriterien erfolgt durch die Prüfenden.

- (11) Prüfungszusatzleistungen (z.B. regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen, Praktika, Tutorien, Seminaren, Laborübungen, Präsenzübungen und der erfolgreichen Teilnahme an Tests) unterstützen den Lernerfolg der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und können als notwendige Vorbedingungen zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden. Erbrachte Leistungen aus Prüfungszusatzleistungen können auf die betreffende Prüfungsleistung angerechnet werden. Erbrachte Prüfungszusatzleistungen verfallen am Ende des Semesters.

- (12) Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann das Dekanat oder der Prüfungsausschuss auf begründeten organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen.

- (13) Die Aufgabenstellung für die Modulprüfung, der Prüfungs- und Studienleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

- (14) Leistungspunkte für gesellschaftliches Engagement können für soziales und gesellschaftliches Engagement im Umfeld der Hochschule, beispielsweise für die aktive Mitarbeit in Gremien oder bei Veranstaltungen, bei der Betreuung von Studierenden oder der Unterstützung in der Lehre vergeben werden. Der Umfang der Leistungspunkte orientiert sich in Anlehnung an die Lehrveranstaltungen an dem Aufwand für die Tätigkeit. Zur Bachelor-Prüfung können maximal 3 Leistungspunkte für Gesellschaftliches Engagement als Ersatz für Leistungspunkte aus Wahlpflichtveranstaltungen angerechnet werden. Über die berücksichtigungsfähigen Leistungen entscheidet auf Antrag durch Mitglieder der Fakultät Informatik der Prüfungsausschuss.

- (15) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden

rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Referate, auf die Prüfenden übertragen.

- (16) Macht die oder der zu Prüfende aus schwerwiegenden familiären Gründen oder durch ein ärztliches Zeugnis bezüglich länger andauernder körperlicher Behinderung glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so ermöglicht der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn:
1. die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, oder
 2. die Prüfungszusatzleistung nach § 9 Abs. 11 nicht bestanden wurde, oder
 3. die oder der zu Prüfende nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein zeitnah eingeholtes ärztliches Attest vorzulegen. Wurde bereits einmal aus Krankheitsgründen von derselben Prüfung zurückgetreten, ist ein zeitnah eingeholtes amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss bereits bei Erstprüfungen die Einreichung eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Aus dem Attest bzw. dem amtsärztlichen Zeugnis müssen die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit und ihre (voraussichtliche) Dauer eindeutig hervorgehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei Nichterfüllung der Anforderungen nach (1) ein neuer Termin, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen,

gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören auch plagiierte Elemente sowie unvollständiges Kenntlichmachen von zitierten oder übernommenen Elementen der Prüfungsleistung. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der Regelung in § 9 Absatz 4 Satz 1 von mindestens einem Prüfenden bewertet. Bei einem begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfende berufen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|---------------|--|
| 1,0; 1,3 | „sehr gut“ eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | „gut“ eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | „befriedigend“ eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zusätzlich wird in Klammern die Note nach Abs. 4 angegeben.
- (3) Die Prüfungs- bzw. Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird

die Prüfungs- bzw. Studienleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,15	1,0
bei einem Durchschnitt über	1,15 bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt über	1,50 bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt über	1,85 bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt über	2,15 bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt über	2,50 bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt über	2,85 bis 3,15	3,0
bei einem Durchschnitt über	3,15 bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt über	3,50 bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt über	3,85 bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über	4,00	5,0

(5) Eine aus mehreren Teilen bestehende Prüfungs- bzw. Studienleistung ist bestanden, wenn die zugeordneten Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den Anlagen 3 und 4 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) In Wiederholungsprüfungen darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur vergeben werden, nachdem der oder dem zu Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten worden ist. Für die Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung und deren Durchführung veröffentlicht der Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung des Semesters einen Terminplan. Nimmt die oder der zu Prüfende das Angebot zur mündlichen Ergänzungsprüfung an, so setzt der Prüfungsausschuss einen Termin für diese Prüfung fest. Wird das Angebot nicht wahrgenommen, so wird die schriftliche Prü-

fungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 11 Anwendung findet.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Absatz 4 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die oder der zu Prüfende hat die Wiederholungsprüfung zum nächsten geeigneten, frühestens im folgenden Semester liegenden Prüfungstermin abzulegen und sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu melden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann vom Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Im Fall von Prüfungsleistungen in Vertiefungsrichtungen und Wahlpflichtfächern besteht keine Pflicht zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistung.

(5) Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. In Urlaubssemestern ist die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zulässig.

(6) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung im Rahmen einer Studienleistung können Auflagen ausgesprochen werden (z. B. erneute Absolvierung relevanter Lehrveranstaltungen).

(7) Im ersten Versuch bestandene Prüfungsleistungen können einmalig innerhalb des nächsten Prüfungstermins wiederholt werden (Verbesserungsversuch). Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums anzugeben.

(2) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Bei der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (Abschlussnote) wird neben der Note auf der Grundlage der Notenskala nach § 12 Abs. 4 auch eine relative Einstufung entsprechend der nachfolgenden Leistungspunkte-Bewertungsskala ausgewiesen, sobald belastbare Daten vorliegen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2(2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Die oder der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungs- bzw. Studienleistung und der Bachelor-Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des zu Prüfenden eine gutachterliche Stellungnahme. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin

oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

§ 20 Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium wird zugelassen, wer:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt, und
 2. die Modulprüfungen (auch Softskill) bestanden hat, und
 3. die Studienleistungen im erforderlichen Umfang aus den Wahlpflichtfächern bestanden hat und
 4. das Praxisprojekt nachgewiesen hat.
- (2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. einen Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
 3. einen Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 4. eine Erklärung, ob die Bachelor-Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bachelor-Arbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

- (4) Stellt eine Studentin oder ein Student nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit, so werden der Studentin oder dem Studenten Erst- und Zweitprüfer und ein Thema für die Bachelor-Arbeit zugewiesen. Für die Bearbeitung gilt § 21.

§ 21 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6(6) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der einzelnen zu Prüfenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. Die Annahme des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. Die Zulassung ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat als Erstprüfende oder Erstprüfender und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Erstprüferin oder Erstprüfer und Zweitprüferin oder Zweitprüfer sind in der Regel Mitglieder der Professorengruppe der Fakultät Informatik. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelor-Arbeit auch von einer Professorin oder einem Professor betreut werden, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät ist. In Ausnahmefällen kann das Thema der Bachelor-Arbeit auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1(1) Satz 4 nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss betreut werden. In allen diesen Fällen muss eine Prüfende oder ein Prüfender Professorin oder Professor der Fakultät Informatik sein. Ein Wechsel der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers ist nur einmal und nur mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers möglich, wenn die Erstprüferin oder der Erstprüfer Mitglieder der Professorengruppe der Fakultät Informatik ist.
- (5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält und bestellt die Erstprüferin oder den Erstprüfer und die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt elf Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten

Antrag die Bearbeitungszeit um weitere neun Wochen verlängern.

- (7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder im Dekanat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 vorläufig zu bewerten.

§ 22 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Bachelor-Arbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt, dass das Praxisprojekt bestanden und die Bachelor-Arbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit unter Zulassung der Hochschulöffentlichkeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es besteht in der Regel aus einem Vortrag der oder des zu Prüfenden und anschließender Fachdiskussion. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu prüfender Person 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 4 und § 10 entsprechend.
- (4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Bachelor-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. § 12 Abs. 2(2) bis 4 und 6(6) gelten entsprechend.

§ 23 Wiederholung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Wurde die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit "nicht ausreichend" bewertet oder lautet die endgültige Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium "nicht ausreichend", so kann die Bachelor-Arbeit oder die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 21 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 24 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen (auch Softskills) sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die nach den Anlagen 3 bzw. 4 erforderlichen Studienleistungen bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den Anlagen 3 bzw. 4 gewichteten Noten für die Modulprüfungen und der Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Die Noten werden auf dem Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Anlage 2) entsprechend § 12 Abs. 2 angegeben. Wenn die Gesamtnote den Wert 1,0 erreicht, wird der Gesamtnote der Zusatz „mit Auszeichnung“ beigefügt.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.
- (2) Die Fakultät Informatik beschließt ergänzende Bestimmungen für den Übergang. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 18 Absatz 2 entsprechend.

Anlage 1 Muster der Abschlussurkunde

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Informatik

Bachelorurkunde

Die Fakultät Informatik der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science^{*1)} bzw. Bachelor of Arts^{*2)}

(abgekürzt: B.Sc.) bzw. (abgekürzt B.A.)

nachdem sie/er *) die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

Informatik bzw. Informatik im Praxisverbund bzw. IT-Management bzw. IT-Management im Praxisverbund *)

erfolgreich bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

..... , den

(Ort)

(Datum)

.....

Dekanin/Dekan

.....

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

*1) für Studiengang „Informatik“

*2) für Studiengang „IT-Management“

Anlage 2 Muster des Zeugnisses über die Bachelor-Prüfung

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Informatik

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Frau/Herr *)
geboren am in
hat die Bachelor-Prüfung im Studiengang
mit dem Kompetenz-/Mobilitätssemester
an der *)
mit der Gesamtnote **)
und nach dem European Credit Transfer System mit *) bestanden.

Modulprüfungen:	Noten **)
(Prüfungsleistungen)
Seminar
Teamprojekt

Bachelor-Arbeit mit Kolloquium über das Thema *)
.....
Note **)

..... , den
(Ort) (Datum)

.....
(Siegel der Hochschule) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Note; 1,0, 1.3, 1.7 ...

Anlage 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Studiengang „Informatik“

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsformen	Gewichtung	Leistungspunkte
Grundlagen der Informatik		Klausur 3h	3	15
Einführung in die Informatik	1		(1)	
Diskrete Strukturen	1		(1)	
Kompetenzen für die Informatik	1		(1)	
Technik der Informatik		Klausur 3h	2	10
Technische Grundlagen der Informatik	1		(1)	
Rechnerstrukturen	2		(1)	
Programmiergrundlagen		Klausur 3h	2	10
Grundlagen des Programmierens	1		(2)	
Strukturen in der Informatik		Klausur 3h	2	10
Programmieren	2		(1)	
Algorithmik und Datenstrukturen	2		(1)	
Mathematik		Klausur 3h	2	10
Mathematik für die Informatik	2		(1)	
Computermathematik	3		(1)	
Basiswissen Informatik		Klausur 3h	3	15
Softwaretechnik	3		(1)	
Rechnernetze	3		(1)	
Datenbanken	3		(1)	
Fachmodul		Klausur 3h	2	10
Pflichtfach 1 gem. gewählter Studienrichtung	2		(1)	
Pflichtfach 2 gem. gewählter Studienrichtung	3		(1)	
Fächerübergreifende Kompetenzen		Klausur 3h	2	10
Wahlpflichtfach 1 aus dem Bereich der überfachlichen Kompetenzen	2		(1)	
Wahlpflichtfach 2 aus dem Bereich der überfachlichen Kompetenzen	3		(1)	
Kompetenz-/Mobilitätssemester		Typ. 2* Klausur 3h	12	30
Kompetenzmodule aus dem Angebot der Fakultät Informatik entsprechend der gewählten Studienrichtung oder genehmigte externe Module vergleichbaren Umfangs und Niveaus	4 / 5			
Qualifikationsmodul		Fachprüfungen	3	15
Wahlpflichtfach 5 aus dem fachlichen Angebot der Fakultät Informatik	5/4		(1)	
Wahlpflichtfach 6 aus dem Angebot der Fakultät Informatik	5/4		(1)	

Wahlpflichtfach 7 aus dem Angebot der Hochschule	5/4		(1)	
Softskills			3	15
Teamprojekt	5/4	Projektarbeit als Fachprüfung zur Modulprüfung	(1)	
Seminar	5/4	Referat als Fachprüfung zur Modulprüfung	(1)	
Auswahl aus BWL und Ethik für die Informatik	5/4	Klausur 2h als Fachprüfung zur Klausurprüfung	(1)	
Praxisprojekt	6	Praxisbericht		18
Abschlussarbeit	6		14	12
Summe			50	180

Informatik im Praxisverbund

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsformen	Gewichtung	Leistungspunkte
Betriebliche Phase	1	----	---	---
Grundlagen der Informatik		Klausur 3h	3	15
Einführung in die Informatik	2		(1)	
Diskrete Strukturen	2		(1)	
Kompetenzen für die Informatik	2		(1)	
Technik der Informatik		Klausur 3h	2	10
Technische Grundlagen der Informatik	2		(1)	
Rechnerstrukturen	3		(1)	
Programmiergrundlagen		Klausur 3h	2	10
Grundlagen des Programmierens	2		(2)	
Strukturen in der Informatik		Klausur 3h	2	10
Programmieren	3		(1)	
Algorithmik und Datenstrukturen	3		(1)	
Mathematik		Klausur 3h	2	10
Mathematik für die Informatik	3		(1)	
Computermathematik	4		(1)	
Basiswissen Informatik		Klausur 3h	3	15
Softwaretechnik	4		(1)	
Rechnernetze	4		(1)	
Datenbanken	4		(1)	
Fachmodul		Klausur 3h	2	10
Pflichtfach 1 gem. gewählter Studienrichtung	3		(1)	
Pflichtfach 2 gem. gewählter Studienrichtung	4		(1)	
Fächerübergreifende Kompetenzen		Klausur 3h	2	10
Wahlpflichtfach 1 aus dem Bereich der überfachlichen Kompetenzen	3		(1)	
Wahlpflichtfach 2 aus dem Bereich der überfachlichen Kompetenzen	4		(1)	
Kompetenz-/Mobilitätssemester		Typ. 2* Klausur 3h	12	30
Kompetenzmodule aus dem Angebot der Fakultät Informatik entsprechend der gewählten Studienrichtung oder genehmigte externe Module vergleichbaren Umfangs und Niveaus	6 / 5			
Qualifikationsmodul		Fachprüfungen	3	15
Wahlpflichtfach 5 aus dem fachlichen Angebot der Fakultät Informatik	5 / 6		(1)	

Wahlpflichtfach 6 aus dem Angebot der Fakultät Informatik	5 / 6		(1)	
Wahlpflichtfach 7 aus dem Angebot der Hochschule	5 / 6		(1)	
Softskills			3	15
Teamprojekt	5 / 6	Projektarbeit als Fachprüfung zur Modulprüfung	(1)	
Seminar	5 / 6	Referat als Fachprüfung zur Modulprüfung	(1)	
Auswahl aus BWL und Ethik für die Informatik	5 / 6	Klausur 2h als Fachprüfung zur Klausurprüfung	(1)	
Praxisprojekt	7	Praxisbericht		18
Abschlussarbeit	7		14	12
Summe			50	180

Anlage 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Studiengang „IT-Management“

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsformen	Gewichtung	Leistungspunkte
Grundlagen der Informatik		Klausur 3h	3	15
Einführung in die Informatik	1		(1)	
Diskrete Strukturen	1		(1)	
Kompetenzen für die Informatik	1		(1)	
Technik der Informatik		Klausur 3h	2	10
Technische Grundlagen der Informatik	1		(1)	
Rechnerstrukturen	2		(1)	
Programmieren für IT-Management		Klausur 4h	3	15
Grundlagen des Programmierens	1		(2)	
Programmierung	2		(1)	
Basiswissen Informationstechnologie		Klausur 3h	3	15
Mathematik für die Informatik	2		(1)	
Projektmanagement	2		(1)	
Lern- und Arbeitstechniken	2		(1)	
Basiswissen Informatik		Klausur 3h	3	15
Softwaretechnik	3		(1)	
Rechnernetze	3		(1)	
Datenbanken	3		(1)	
Fachmodul IT-Management		Klausur 3h	3	15
Informationstechnologie	2		(1)	
Grundlagen der Gestaltung	3		(1)	
Ethik	3		(1)	
Fächerübergreifende Kompetenzen		Klausur 3h	2	10
Wahlpflichtfach 1 aus dem Bereich der überfachlichen Kompetenzen	3		(1)	
Wahlpflichtfach 2 aus dem Bereich der überfachlichen Kompetenzen	4		(1)	
IT-Programmierung		Klausur 3h	6	15
Scriptsprachen	4		(2)	
IT-Projekt	4		(2)	
SE-Projekt	4		(2)	
Management-Basis		Klausur 3h	2	10
Wirtschaftsrecht	4		(1)	
Business English	4		(1)	
Wahlpflicht Fachwissen		Fachprüfungen	4	10

Wahlpflichtfach 3 aus dem Bereich Fachwissen	5		(2)	
Wahlpflichtfach 4 aus dem Bereich Fachwissen	5		(2)	
Anwendungsorientierung			5	20
Teamprojekt	5	Projektarbeit	(1)	
Seminar	5	Referat	(1)	
Verhandlungstechniken / Gesprächsführung	5	Mündliche Prüfung	(1)	
BWL	5	Klausur 2h	(2)	
Praxisprojekt	6	Praxisbericht		18
Abschlussarbeit	6		13	12
Summe			50	180

IT-Management im Praxisverbund

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsformen	Gewichtung	Leistungspunkte
Betriebliche Phase	1	---		---
Grundlagen der Informatik		Klausur 3h	3	15
Einführung in die Informatik	2		(1)	
Diskrete Strukturen	2		(1)	
Kompetenzen für die Informatik	2		(1)	
Technik der Informatik		Klausur 3h	2	10
Technische Grundlagen der Informatik	2		(1)	
Rechnerstrukturen	3		(1)	
Programmieren für IT-Management		Klausur 4h	3	15
Grundlagen des Programmierens	2		(2)	
Programmierung	3		(1)	
Basiswissen Informationstechnologie		Klausur 3h	3	15
Mathematik für die Informatik	3		(1)	
Projektmanagement	3		(1)	
Lern- und Arbeitstechniken	3		(1)	
Basiswissen Informatik		Klausur 3h	3	15
Softwaretechnik	4		(1)	
Rechnernetze	4		(1)	
Datenbanken	4		(1)	
Fachmodul IT-Management		Klausur 3h	3	15
Informationstechnologie	3		(1)	
Grundlagen der Gestaltung	4		(1)	
Ethik	4		(1)	
Fächerübergreifende Kompetenzen		Klausur 3h	2	10
Wahlpflichtfach 1 aus dem Bereich der überfachlichen Kompetenzen	4		(1)	
Wahlpflichtfach 2 aus dem Bereich der überfachlichen Kompetenzen	5		(1)	
IT-Programmierung		Klausur 3h	6	15
Scriptsprachen	5		(2)	
IT-Projekt	5		(2)	
SE-Projekt	5		(2)	
Management-Basis		Klausur 3h	2	10
Wirtschaftsrecht	5		(1)	
Business English	5		(1)	

Wahlpflicht Fachwissen		Fachprüfungen	4	10
Wahlpflichtfach 3 aus dem Bereich Fachwissen	6		(2)	
Wahlpflichtfach 4 aus dem Bereich Fachwissen	6		(2)	
Anwendungsorientierung			5	20
Teamprojekt	6	Projektarbeit	(1)	
Seminar	6	Referat	(1)	
Verhandlungstechniken / Gesprächsführung	6	Mündliche Prüfung	(1)	
BWL	6	Klausur 2h	(2)	
Praxisprojekt	7	Praxisbericht		18
Abschlussarbeit	7		13	12
Summe			50	180

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Musterfrau, Adelheid

1.3. Date, Place, Country of Birth

01. February 1980, Wolfenbuettel, Germany

1.4 Student ID Number or Code

13572468

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Computer Science (design and development of software for data processing systems)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia University of Applied Sciences - Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Faculty of Computer Science

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/First degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

Three years, 180ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time course in presence (30 Credit Points per semester)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Participants have to complete course elements with an overall workload of 180 credit (ECTS), each of which ends with an examination (either oral presentation, term paper or written examination). After having passed all examinations (grade "ausreichend or better) students complete their studies with a Bachelor's thesis (12 credits) including a defense of their thesis.

4.3 Programme Details

Fundamentals in computer science, technology, mathematics and economics.

Fundamentals and advanced topics in computer science, programming and software technology.
Options in graphics, multimedia and information systems.

Advanced topics in middleware and communication.

Options in business administration.

See also transcript for list of courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Zeugnis über die Bachelor-Prüfung" (Final Examination certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Student's special achievements

6.2 Further Information Sources

About the institution www.ostfalia.de; for national information sources of. Sec. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Certification Date: xx.xx.xx

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide

sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Musterfrau, Adelheid

1.3. Date, Place, Country of Birth

01. February 1980, Wolfenbuettel, Germany

1.4 Student ID Number or Code

13572468

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

IT-Management

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia University of Applied Sciences - Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Faculty of Computer Science

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/First degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

Three years, 180ECTS Credit Points (5400 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time course in presence (30 credits per semester)

4.2 Programme Requirements

Participants have to complete course elements with an overall workload of 180 credit (ECTS), each of which ends with an examination (either oral presentation, term paper or written examination). After having passed all examinations (grade "ausreichend or better) students complete their studies with a Bachelor's thesis (12 credits) including a defense of their thesis.

4.3 Programme Details

Fundamentals in computer science, technology, mathematics, electrical engineering and economics.

Fundamentals and advanced topics in computer science, programming and software technology.

Advanced topics in technology, process computing and communication.

Options in business administration.

See also transcript for list of courses, acquired grades and topic of thesis.

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Zeugnis über die Bachelor-Prüfung" (Final Examination certificate).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Student's special achievements

6.2 Further Information Sources

About the institution www.ostfalia.de; for national information sources of. Sec. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Certification Date: xx.xx.xx

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee



Master-Prüfungsordnung

für den Studiengang „Informatik“

Fakultät Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung
- § 8 Aufbau der Master-Prüfung
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzprüfungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Zweiter Teil Master-Arbeit mit Kolloquium

- § 20 Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 21 Master-Arbeit
- § 22 Kolloquium
- § 23 Wiederholung der Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 24 Gesamtergebnis der Prüfung

Dritter Teil Schlussvorschriften

- § 25 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Muster der Abschlussurkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses über die Master-Prüfung
- Anlage 3: Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang „Informatik“
- Anlage 4: Diploma Supplement

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie soll sowohl weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen der bisherigen Studienrichtung als auch Erweiterungen vorhandener Qualifikationen durch die zusätzliche Wahl anderer Studienrichtungen ermöglichen.
- (2) Die Anforderungen an die Master-Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Master-Prüfung soll sichergestellt werden, dass die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Die oder der Studierenden erwirbt einen Abschluss, der:
 - zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Informatik und auf verwandten Gebieten befähigt,
 - in besonderem Maße zu einer Tätigkeit in leitender Stellung qualifiziert und
 - den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion im In- und Ausland ermöglicht.
- (4) Für die Aufnahme in den Masterstudiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften geregelt sind.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad:

„Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“)

Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 4).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Studierende können das Studium nach entsprechender Zulassung in Vollzeit studieren und sollen regelmäßig Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten je Semester erbringen. Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit vier Semester. Alternativ können die Studierenden das Studium nach entsprechender Zulassung in Teilzeit studieren. Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 8 Semester.
- (2) Der Studienmodus Vollzeit / Teilzeit wird bei der Einschreibung oder Rückmeldung festgelegt. Ein Wechsel des Studienmodus ist nur auf begründeten Antrag zum folgenden Semester möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Festlegung auf Teilzeit gilt jeweils für ein ganzes Studienjahr.

- (3) Das Lehrangebot wird so gestaltet, dass die Studierenden die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (4) Das Studium untergliedert sich in einen Grundlagenteil und einen Kompetenz-/Mobilitätsteil. Die Fächer des Grundlagenteils sind durch diese Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben. Mit der Wahl der Studienrichtung werden für die oder den Studierenden die im Anhang genannten Fächer des Kompetenzsemesters verpflichtend. Die Fächer des Kompetenzsemesters können auf Empfehlung durch die ständige Kommission für Studium und Lehre der Fakultät Informatik durch Beschluss des Fakultätsrats Informatik geändert werden. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums inklusive der Master-Arbeit mit Kolloquium beträgt 120 Leistungspunkte (Credits). Anzahl und Umfang der Prüfungsfächer sind in der Anlage 3 geregelt.
- (5) Alle Pflicht-Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten. Nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss dürfen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache gehalten werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fakultätsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein. Das Mitglied aus der Studierendengruppe hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist gleich der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrates, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden, die Zweitprüfenden und die Beisitzerin / den Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden, Zweitprüfenden und Beisitzerinnen / Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Bestellung der Prüfenden trägt der Prüfungsausschuss Sorge, dass die Belastung auf die verfügbaren Prüfenden angemessen verteilt ist.
- (2) Für die Prüfenden, Zweitprüfenden und Beisitzenden gilt die Amtsverschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten. Nicht im Hochschuldienst Stehende werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit entsprechend § 4 Absatz 8 verpflichtet.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen ent-

sprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (2) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 1 Satz 2 festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Master-Studiengang der Fakultät Informatik werden anerkannt, sofern die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des neuen Studienganges gehören. Bereits unternommene Versuche für Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 13 angerechnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Master-Prüfung oder zu ihren Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten Teils beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.
- (2) Die Belegung der Lehrveranstaltung über eine gesonderte Anmeldung kann eine organisatorische Anforderung der/des Prüfenden sein und entbindet die Studierenden nicht von (1).
- (3) Soweit der zweite Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer:

1. Für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben ist und

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und

3. die nach der Anlage 3 erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

(4) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 3 und

2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder endgültig nicht bestanden ist und

3. eine Erklärung darüber, ob Teile der Master-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang der Fakultät Informatik der Ostfalia endgültig nicht bestanden wurden.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder

2. die Unterlagen unvollständig sind, oder

3. die Master-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist, oder

4. ein oder mehrere Fächer aus den Pflichtenforderungen der Master-Prüfung in einem anderen Studiengang der Fakultät Informatik der Ostfalia bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 18 Absatz 2.

§ 8 Aufbau der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht nach der Anlage 3 aus den Modulprüfungen sowie aus der Master-Arbeit mit Kolloquium.

(2) Eine Modulprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungs- und Studienleistungen in den nach der Anlage 3 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.

(4) Die Note für eine Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in der Anlage 3 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei der Bildung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Änderung der Art der Prüfungs- und Studienleistungen, die Einführung von Prüfungszusatzleistungen nach § 9 Abs. 10(11) sowie die Durchführung mit elektronischen Medien nach § 9 Abs. 9 bedarf der Zustimmung der Ständigen Kommission für Lehre und Studium. Die Änderungen sind in den ersten Lehrveranstaltungen bekannt zu geben. Die neue Form der gesamten Prüfungsleistung muss mit der in der Prüfungsordnung vorgesehen Form auch in Bezug auf den Umfang vergleichbar sein.

(6) Studierende wählen für ihr Studium ein Kompetenz- oder Mobilitätssemester. Die Veranstaltungen des Kompetenzsemesters sind verpflichtend. Auf Antrag kann eine individuelle Zusammenstellung, z.B. im Rahmen eines Mobilitätssemesters erfolgen. Die individuelle Zusammenstellung erfordert die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Prüfungsleistung muss mit der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Form vergleichbar sein. Kompetenz- oder Mobilitätssemester sind im Zeugnis auszuweisen.

(7) Das Fachmodul (siehe Anlage 3) ist in Abhängigkeit des Kompetenzmoduls zu belegen. Die Zusammengehörigkeit wird durch das Modulhandbuch festgelegt.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können durch folgende Prüfungsarten erbracht werden:

1. Klausur („K“, Absatz 3(3)),

2. mündliche Prüfung („M“, Absatz 4),

3. Referat („R“, Absatz 5),

4. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen („ED“, Absatz 6).

5. experimentelle Arbeit/Projektarbeit („EA“, „PA“, Abs. 7),

7. Hausarbeit („H“, Absatz 8)

8. Rechnergestützte Prüfung („RP“, Absatz 9).

(2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen zu prüfenden Person muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 3 festgelegt.

- (4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und sollte 45 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Mitwirkenden an der Prüfung zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, und
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen in sich geschlossenen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:
1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren aussagekräftigen Testfällen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und eines Ergebnisprotokolls.
- (7) Eine experimentelle Arbeit / Projektarbeit zu einem gegebenen Thema umfasst insbesondere:
1. die theoretische Vorbereitung eines Experimentes oder Projektes,
 2. den Aufbau und die Durchführung des Experimentes oder Projektes,
 3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experimentes/Projektes sowie deren kritische Würdigung,
 4. bei einem Projekt einen Abschlussvortrag einer jeden Teilnehmerin / eines jeden Teilnehmers.
- Eine Projektarbeit ist eine in einer Arbeitsgruppe zu lösende Aufgabenstellung.
- (8) Eine Hausarbeit umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem fachlichen Zusammenhang der Lehrveranstaltung.
- (9) Eine rechnergestützte Prüfung besteht aus dem Erfüllen von Anforderungen die durch ein Rechnerprogramm vorgegeben werden. Das Rechnerprogramm nimmt die Angaben des oder der zu Prüfenden entgegen, bewertet die Richtigkeit anhand vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien und speichert diese in elektronischer Form. Die Programmierung oder Konfiguration der Anforderungen, sowie die Festlegung der Bewertungskriterien erfolgt durch die Prüfenden.
- (10) Prüfungszusatzleistungen (z.B. regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen, Praktika, Tutorien, Seminaren, Laborübungen, Präsenzübungen und der erfolgreichen Teilnahme an Tests) unterstützen den Lernerfolg der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und können als notwendige Vorbedingungen zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden. Erbrachte Leistungen aus Prüfungszusatzleistungen können auf die betreffende Prüfungsleistung angerechnet werden. Erbrachte Prüfungszusatzleistungen verfallen am Ende des Semesters.
- (11) Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann das Dekanat oder der Prüfungsausschuss auf begründeten organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen.
- (12) Die Aufgabenstellung für die Modulprüfung, der Prüfungs- und Studienleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (13) Leistungspunkte für gesellschaftliches Engagement können für soziales und gesellschaftliches Engagement im Umfeld der Hochschule, beispielsweise für die aktive Mitarbeit in Gremien oder bei Veranstaltungen, bei der Betreuung von Studierenden oder der Unterstützung in der Lehre vergeben werden. Der Umfang der Leistungspunkte orientiert sich in Anlehnung an die Lehrveranstaltungen an dem Aufwand für die Tätigkeit. Zur Master-Prüfung können maximal 3 Leistungspunkte für Gesellschaftliches Engagement als Ersatz für Leistungspunkte aus Wahlpflichtveranstaltungen angerechnet werden. Über die berücksichtigungsfähigen Leistungen entscheidet auf Antrag durch Mitglieder der Fakultät Informatik der Prüfungsausschuss.
- (14) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Referate, auf die Prüfenden übertragen.
- (15) Macht die oder der zu Prüfende aus schwerwiegenden familiären Gründen oder durch ein ärztliches Zeugnis bezüglich länger andauernder körperlicher Behinderung glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so ermöglicht der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Be-

arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn:
 1. die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, oder
 2. die Prüfungszusatzleistung nach § 9 Abs. 10 nicht bestanden wurde, oder
 3. die oder der zu Prüfende nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein zeitnah eingeholtes ärztliches Attest vorzulegen. Wurde bereits einmal aus Krankheitsgründen von derselben Prüfung zurückgetreten, ist ein zeitnah eingeholtes amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss bereits bei Erstprüfungen die Einreichung eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Aus dem Attest bzw. dem amtsärztlichen Zeugnis müssen die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit und ihre (voraussichtliche) Dauer eindeutig hervorgehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei Nichterfüllung der Anforderungen nach (1) ein neuer Termin, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt.
- (3) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören auch plagiierte Elemente sowie unvollständiges Kenntlichmachen von zitierten oder übernommenen Elementen der Prüfungsleistung. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu

Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der Regelung in § 9 Absatz 4 Satz 1 von mindestens einem Prüfenden bewertet. Bei einem begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfende berufen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	„sehr gut“	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	„gut“	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	„befriedigend“	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zusätzlich wird in Klammern die Note nach Abs. 4 angegeben.
- (3) Die Prüfungs- bzw. Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungs- bzw. Studienleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentcheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (4) Die Note lautet:
- | | | |
|-----------------------------|---------------|-----|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,15 | 1,0 |
| bei einem Durchschnitt über | 1,15 bis 1,50 | 1,3 |
| bei einem Durchschnitt über | 1,50 bis 1,85 | 1,7 |
| bei einem Durchschnitt über | 1,85 bis 2,15 | 2,0 |
| bei einem Durchschnitt über | 2,15 bis 2,50 | 2,3 |
| bei einem Durchschnitt über | 2,50 bis 2,85 | 2,7 |
| bei einem Durchschnitt über | 2,85 bis 3,15 | 3,0 |
| bei einem Durchschnitt über | 3,15 bis 3,50 | 3,3 |
| bei einem Durchschnitt über | 3,50 bis 3,85 | 3,7 |
| bei einem Durchschnitt über | 3,85 bis 4,00 | 4,0 |
| bei einem Durchschnitt über | 4,00 | 5,0 |
- (5) Eine aus mehreren Teilen bestehende Prüfungs- bzw. Studienleistung ist bestanden, wenn die zugeordneten Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in der Anlage 3 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (9) In Wiederholungsprüfungen darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur vergeben werden, nachdem der oder dem zu Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten worden ist. Für die Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung und deren Durchführung veröffentlicht der Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung des Semesters einen Terminplan. Nimmt die oder der zu Prüfende das Angebot zur mündlichen Ergänzungsprüfung an, so setzt der Prüfungsausschuss einen Termin für diese Prüfung fest. Wird das Angebot nicht wahrgenommen, so wird die schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 11 Anwendung findet.
- (10) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Absatz 4 entsprechend. Die Prüfer setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote

der von beiden Prüfern jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

- (11) Die oder der zu Prüfende hat die Wiederholungsprüfung zum nächsten geeigneten, frühestens im folgenden Semester liegenden Prüfungstermin abzulegen und sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu melden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann vom Prüfungsausschuss eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Im Fall von Prüfungsleistungen in Vertiefungsrichtungen und Wahlpflichtfächern besteht keine Pflicht zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistung.
- (12) Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. In Urlaubssemestern ist die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zulässig.
- (13) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung im Rahmen einer Studienleistung können Auflagen ausgesprochen werden (z. B. erneute Absolvierung relevanter Lehrveranstaltungen).
- (14) Im ersten Versuch bestandene Prüfungsleistungen können einmalig innerhalb des nächsten Prüfungstermins wiederholt werden (Verbesserungsversuch). Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (5) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums anzugeben.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Bei der Gesamtnote der Master-Prüfung (Abschlussnote) wird neben der Note auf der Grundlage der Notenskala nach § 12 Abs. 4 auch eine relative Einstufung entsprechend der nachfolgenden Leistungspunkte-Bewertungsskala ausgewiesen, sobald belastbare Daten vorliegen:
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %
- (8) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 15 Zusatzprüfungen

- (3) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

- (4) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2(2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (3) Die oder der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (4) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungs- bzw. Studienleistung und der Master-Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse

wirden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des zu Prüfenden eine gutachterliche Stellungnahme. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher

nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil Master-Arbeit mit Kolloquium

§ 20 Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Zur Master-Arbeit mit Kolloquium wird zugelassen, wer:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt, und
 2. die Modulprüfungen bestanden hat, und
 3. die Studienleistungen im erforderlichen Umfang aus den Wahlpflichtfächern bestanden hat.
- (2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. einen Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
 3. einen Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
 4. eine Erklärung, ob die Master-Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Master-Arbeit mit Kolloquium zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Master-Arbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.
- (4) Stellt eine Studentin oder ein Student nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung einen Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit, so werden der Studentin oder dem Studenten Erst- und Zweitprüfer und ein Thema für die Master-Arbeit zugewiesen. Für die Bearbeitung gilt § 21.

§ 21 Master-Arbeit

- (10) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prü-

fungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6(6) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (11) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der einzelnen zu Prüfenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (12) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. Die Annahme des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Master-Arbeit mit Kolloquium. Die Zulassung ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat als Erstprüfende oder Erstprüfender und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (13) Erstprüfer oder Erstprüferin sind Mitglied der Professorengruppe der Fakultät Informatik. Zweitprüfer oder Zweitprüferin sind Mitglied der Professorengruppe der Fakultät Informatik, oder fachlich geeignetes Mitglied der Professorengruppe der Ostfalia oder einer anderen Hochschule. Ein Wechsel der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers ist nur einmal und nur mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers möglich, wenn die Erstprüferin oder der Erstprüfer Mitglieder der Professorengruppe der Fakultät Informatik ist.
- (14) Die Masterarbeit ist in einem Institut der Ostfalia durchzuführen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf Antrag davon abgewichen werden.
- (15) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält und bestellt die Erstprüferin oder den Erstprüfer und die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (16) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt 26 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um weitere 13 Wochen verlängern.
- (17) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (18) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder im Dekanat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (19) Die Master-Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 vorläufig zu bewerten.

§ 22 Kolloquium

- (5) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Master-Arbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Master-Arbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt sind und die Master-Arbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit unter Zulassung der Hochschulöffentlichkeit durchgeführt werden.
- (7) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Master-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es besteht in der Regel aus einem Vortrag der oder des zu Prüfenden und anschließender Fachdiskussion. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu prüfender Person 60 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 4 und § 10 entsprechend.
- (8) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Master-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Master-Arbeit mit dem Kolloquium. § 12 Abs. 2(2) bis 4 und 6(6) gelten entsprechend.

§ 23 Wiederholung der Master-Arbeit mit Kolloquium

- (3) Wurde die Master-Arbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit "nicht ausreichend" bewertet oder lautet die endgültige Note der Master-Arbeit mit Kolloquium "nicht ausreichend", so kann die Master-Arbeit oder die Master-Arbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 21 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 24 Gesamtergebnis der Prüfung

- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und die nach der Anlage 3 erforderlichen Studienleistungen bestanden sind.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach der Anlage 3 gewichteten Noten für die Modulprüfungen und der Note der Master-Arbeit mit Kolloquium. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Die Noten werden auf dem Zeugnis über die Mas-

ter-Prüfung (Anlage 2) entsprechend § 12 Abs. 2 angegeben. Wenn die Gesamtnote den Wert 1,0 erreicht, wird der Gesamtnote der Zusatz „mit Auszeichnung“ beigefügt.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

- (3) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.
- (4) Die Fakultät Informatik beschließt ergänzende Bestimmungen für den Übergang. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 18 Absatz 2 entsprechend.

Anlage 1 Muster der Abschlussurkunde

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Informatik

Masterurkunde

Die Fakultät Informatik der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn *)

geb. am in
den Hochschulgrad

Master of Science
(abgekürzt: M.Sc.)

nachdem sie/er *) die Abschlussprüfung im Masterstudiengang
Informatik
erfolgreich bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

..... , den
(Ort) (Datum)

.....
Dekanin/Dekan Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 Muster des Zeugnisses über die Master-Prüfung

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Informatik

Zeugnis über die Master-Prüfung

Frau/Herr *)
geboren am in
hat die Master-Prüfung im Studiengang
mit dem Kompetenz-/Mobilitätssemester *)
mit der Gesamtnote **)
und nach dem European Credit Transfer System mit *) bestanden.

Modulprüfungen: (Prüfungsleistungen)	Noten **)
.....

Tutorium über das Thema *)
.....

Master-Arbeit mit Kolloquium über das Thema *)
.....

Note **)

..... , den
(Ort) (Datum)

.....
(Siegel der Hochschule) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Note; 1,0, 1.3, 1.7 ...

Anlage 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen für den Studiengang „Informatik“

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsformen	Gewichtung	ECTS-Punkte
Theorie der Informatik		Klausur 3h	4	20
Numerische Algorithmen	1		(1)	
Komplexität und Berechenbarkeit	1		(1)	
Systemtheorie	1		(1)	
Informationstheorie	1		(1)	
Kommunikation		Klausur 3h	2	10
Tutorium	1		(1)	
Gesprächs- und Verhandlungsführung – Leitung von Arbeitsgruppen	1		(1)	
Software-Engineering		Klausur 3h	3	15
Entwicklung Komplexer Softwaresysteme	1		(1)	
Verteilte Systeme	2		(1)	
Software-Engineering Projekt	2		(1)	
System-Engineering		Klausur 3h	3	15
Systembeschreibung	1		(1)	
Real-Time Systems	2		(1)	
System-Engineering Projekt	2		(1)	
Kompetenz-/Mobilitätssemester		Typ. 2* Klausur 3h	12	30
Pflichtfächer aus der gewählten Studienrichtung oder genehmigte externe Module vergleichbaren Umfangs und Niveaus	3			
Abschlussarbeit	4		16	
Summe			40	120

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

3. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Musterfrau, Adelheid

1.3. Date, Place, Country of Birth

01. February 1980, Wolfenbuettel, Germany

1.4 Student ID Number or Code

13572468

4. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Computer Science (design and development of software for data processing systems)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia University of Applied Sciences - Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Faculty of Computer Science

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

5. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/Second degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

Two years, 120 ECTS Credit Points (3600 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three to four years), in the same or appropriate related field; or equivalent (Diploma etc.)

6. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time course in presence (30 Credit Points per semester)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Participants have to complete course elements with an overall workload of 120 credit (ECTS), each of which ends with an examination (either oral presentation, term paper or written examination). After having passed all examinations (grade "ausreichend or better) students complete their studies with a Masters's thesis (12 credits) including a defense of their thesis.

4.3 Programme Details

Fundamentals in computer science, technology, mathematics and economics.

Fundamentals and advanced topics in computer science, programming and software technology.
Options in graphics, multimedia and information systems.

Advanced topics in middleware and communication.

Options in business administration.

See also transcript for list of courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification (in original language)

Sehr gut

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Zeugnis über die Master-Prüfung" (Final Examination certificate).

8. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research.

5.2 Professional Status

n.a.

9. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Student's special achievements

6.2 Further Information Sources

About the institution www.ostfalia.de; for national information sources of. Sec. 8.8

10. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde

Zeugnis über die Master-Prüfung

Certification Date: xx.xx.xx

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee